

17

6. Ausfertigung

B e g r ü n d u n g

zur

3. Änderung des Bebauungsplanes "Butzene" in  
Wolpertswende

I. Allgemeines

Der Bebauungsplan wird hinsichtlich der Zulassung von Neben-  
anlagen nach § 14 Baunutzungsverordnung ergänzt.

§ 9 (1) 4 BBauG i. V. m. § 14 (1) + (2) BauNVO der planungs-  
rechtlichen Festsetzungen wird entsprechend ergänzt.

Die Änderung ist notwendig, da auf Grund der gewandelten  
Wohnbedürfnisse die Nachfrage nach Nebenanlagen wächst.

Damit wird jedem Grundstückseigentümer die Möglichkeit  
gegeben, Nebenanlagen entsprechend den im Bebauungsplan  
enthaltenen Festsetzungen zu erstellen, soweit Belange  
des Städtebaus nicht beeinträchtigt werden.

II. Durch die Ergänzung/Änderung des Bebauungsplanes ent-  
stehen der Gemeinde keine Kosten.

Aufgestellt:  
Wolpertswende,  
den 28.10.1985

Anerkannt:  
Wolpertswende, den 28.10.1985

Gemeindeverwaltung

  
(Wegerer)

(Michelberger)  
stv. Bürgermeister



16 III

Gemeinde Wolpertswende

3. Änderung des Bebauungsplanes "Butzene" in  
Wolpertswende

Der § 9 (1) 4 BBauG i.V.m. § 14 (1) und (2) BauNVO der planungsrechtlichen Festsetzungen wird ergänzt durch den nachfolgenden Text:

Nebenanlagen: Nebenanlagen nach § 14 der Baunutzungsverordnung - ausgenommen Einrichtungen und Anlagen für die Kleintierhaltung sind ausnahmsweise zulässig, soweit Belange des Städtebaus nicht beeinträchtigt werden. Ausgenommen davon sind die Flächen von bestehenden Sichtschutzflächen und die Straßenabstandsfläche zur Niedersweiler Strasse K 7955.

Nebenanlagen sind mit den nachfolgenden Einschränkungen in der sonstigen nicht überbaubaren Grundstücksfläche ausnahmsweise zulässig:

1. Holzschuppen und Geschirrhütten

Die Erstellung von Holzschuppen und Geschirrhütten kann unter folgenden Voraussetzungen zugelassen werden, sofern Belange des Städtebaus nicht beeinträchtigt werden:

Die Grundfläche darf max. 15 qm und die gesamte Gebäudehöhe max. 3,20 m, gemessen vom vorhandenen Gelände, nicht überschreiten.

Der Einbau von Aufenthaltsräumen, Aborten und Feuerstätten ist nicht zugelassen. Das Gebäude ist in Holz zu erstellen.

Der Außenanstrich ist nur mit Lasuren in Holztönen zugelassen.

Dachform: Satteldach 20° bis 25° Dachneigung  
Dacheindeckung: Holz- oder Ziegeleindeckung oder Eindeckung entsprechend den Festsetzungen im Bebauungsplan für das Hauptgebäude.

2. Gewächshäuser

Die Erstellung von Gewächshäusern kann unter folgenden Voraussetzungen zugelassen werden, sofern Belange des Städtebaus nicht beeinträchtigt werden:

Die Grundfläche darf max. 15 qm und die gesamte Gebäudehöhe 2,50 m, gemessen vom vorhandenen Gelände, nicht überschreiten.

3. a) Pergolen

Die Erstellung von Pergolen in der nicht überbaubaren Grundstücksfläche mit max. 20 qm Grundfläche kann im Einzelfall zugelassen werden, wenn die Pergolen in Verbindung mit dem Baukörper erstellt und in einer Holzkonstruktion ausgeführt sind und Belange des Städtebaus nicht beeinträchtigt werden.

### 3. b) Überdachte Freiplätze

Überdachte Freiplätze sind mit max. 20 qm Grundfläche zulässig, wenn sie in Verbindung mit dem Baukörper erstellt und in Holzkonstruktion ausgeführt sind und Belange des Städtebaus nicht beeinträchtigt werden.

Die Eindeckung der Freiplätze muß zwischen den Sparren aus transparentem, lichtbeständigem Material erfolgen. Die Höhe der Freiplätze ist auf 2,50 m beschränkt, gemessen vom vorhandenen Gelände.

Die Grundstücke dürfen in der nicht überbaubaren Grundstücksfläche mit den unter Ziffer 1 und 2 genannten Nebenanlagen (Holzschuppen/Geschirrhütten/Gewächshäuser) mit max. 3 v.H. der Grundstücksfläche bebaut werden, jedoch unter Größenbeschränkung wie unter Ziffer 1 und 2 genannt.

Von den unter Ziffer 1 und 2 genannten Nebenanlagen ist nur eine auf einem Wohngrundstück zulässig, d.h. ein freistehendes Nebengebäude. Es sollte angestrebt werden, die Nebenanlagen als Anbau an die vorhandenen Baukörper auszuführen.

Nicht zugelassen sind folgende Nebenanlagen:

stationäre Antennenanlagen für Funkamateure  
in der nicht überbaubaren Grundstücksfläche.

#### Stellplätze:

Die Anlegung von Stellplätzen auf den nicht überbaubaren Grundstücksflächen kann im Einzelfall ausnahmsweise zugelassen werden, wenn dadurch die Belange des Verkehrs nicht beeinträchtigt werden.


#### Hinweise:

Nebenanlagen unter 15 cbm Brutto-Rauminhalt sind genehmigungsfrei, sofern die Vorschriften der Landesbauordnung eingehalten werden. Für Nebenanlagen über 15 cbm Brutto-Rauminhalt ist eine baurechtliche Genehmigung erforderlich.

Bebauungsplanänderung  
gefertigt nach Gemeinde-  
ratsbeschluß vom 28.10.1985  
Kreisplanungsamt Ravensburg

Anerkannt:  
Wolpertswende, den  
28. Oktober 1985  
Bürgermeisteramt:

  
(Mengis)  
Reg.Baumeister

  
(Michelberger)  
stv. Bürgermeister

•Genehmigt mit Erlass vom 10.12.1986  
Nr. 401-621.41 - schü/bu  
• Landratsamt Ravensburg  
-Untere Baurechtsbehörde-

S gez. Schützbach-Fiesel

Beglaubigung

Die Übereinstimmung des Genehmigungs-  
vermerkes mit dem Erlass vom 10.12.1986  
wird beglaubigt.

Wolpertswende, den 19.12.1986.

Bürgermeisteramt:

  
(Wegerer)

